

Die Welt der gesundheitsbezogenen Werbung nach dem Weltuntergang

Konsequenzen der Verordnung (EU) Nr. 432/2012

Prof. Dr. Andreas Hahn, Hannover und Rechtsanwalt Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer, Hamburg

Lange war der „Weltuntergang 2012“ erwartet worden, wenn auch in verschiedener Form und von unterschiedlicher Seite. Esoteriker prognostizierten das Ende der Welt am 21.12.2012, weil dann der Kalender der Maya endete. Lebensmittelunternehmer befürchteten, die Welt der gesundheitsbezogenen Werbung ginge schon am 14.12.2012 unter. Denn ab diesem Tag sollte die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 „zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ gelten. Hinter dieser sperrigen Bezeichnung verbirgt sich ein Teil der schon lange erwarteten und häufig als „Artikel-13-Liste“ bezeichneten Zusammenstellung von gesundheitsbezogenen Angaben, die zur Bewerbung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Hätte der Maya-Kalender tatsächlich das Ende der Welt angekündigt, so bräuhete man sich mit den Folgen der Verordnung nicht zu beschäftigen und dieser Beitrag wäre nie erschienen. Aber die Erde dreht sich noch und auch gesundheitsbezogene Werbung wird es weiter geben. Der Weltuntergang ist in jeder Hinsicht ausgeblieben, ein Grund, sich der Verordnung näher zu widmen.

I. Hintergrund und Problematik

Wie Hohn mag es manchen Lebensmittelunternehmern erschienen sein, als die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) sich am 28.7.2011 brüstete, einen „größeren Meilenstein“ bei ihrer jahrelangen Bewertung gesundheitsbezogener Angaben erreicht zu haben¹ – Hohn vor allem deshalb, weil die EFSA sich dabei ausdrücklich innerhalb einer „mit der Kommission vereinbarten Frist“ sah.² War es nicht

1 EFSA Press Release, 28.7.2011: „Scientists on the European Food Safety Authority’s NDA Panel have reached a major milestone in their work on health claims by publishing evaluations of the last group of ‘general function’ claims, excluding those related to botanical substances“, <http://www.efsa.europa.eu/en/press/news/110728.htm>.

2 EFSA Press Release, 28.7.2011: „All this was achieved within the deadline agreed with the Commission“, <http://www.efsa.europa.eu/en/press/news/110728.htm>. Vgl. dazu schon die Pressemitteilung der Kommission, 27.9.2009: „Die Liste der zulässigen Angaben wird daher in zwei Etappen erstellt.“, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1176&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=fr>, sowie *Meisterernst*, WRP 2012, 405, 407. Können aber gesetzliche Fristen wie die in Art. 13 Abs. 3 VNGA durch Vereinbarungen mit der Kommission ersetzt werden? Welches Rechtsstaatsverständnis liegt Äußerungen zugrunde wie in der oben zitierten Pressemitteilung der EFSA? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Lebensmittelunternehmer und andere Staatsbürger in der Europäischen Union? Diesen Fragen kann und soll hier nicht weiter nachgegangen werden.

nach Art. 13 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (VNGA) vorgesehen, dass die Europäische Kommission „spätestens am 31. Januar 2010“ eine Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben verabschieden sollte? Dass die Verordnung monsterartige Eigenschaften hat, dürfte hinlänglich bekannt sein. Und so verwundert es auch nicht, dass die vorgesehene Liste bis heute nicht vollständig vorliegt und eine endgültige Verabschiedung auch nicht abzusehen ist.³

Richtig an der „Erfolgsmeldung“ der EFSA ist allerdings, dass die Behörde in der Zeit zwischen dem 1.10.2009 und dem 28.7.2011 insgesamt 2.758 gesundheitsbezogene Angaben bewertet hat, wenn auch vielleicht nicht immer einheitlich und transparent – geschweige denn auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.⁴ Aber ist das wirklich zu erwarten, wenn gerade einmal 20 Wissenschaftler nebenberuflich und in einer schlecht erreichbaren Region Norditaliens eine solche Mammutaufgabe zu bewältigen haben?⁵ Ergebnis dieser Arbeit ist nun jedenfalls die Zulassungs-Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben. Mit ihr wurde das Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 VNGA für einen *ersten Teil* der Angaben vorläufig abgeschlossen,⁶ die von den Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 VNGA an die Kommission übermittelt worden waren. Mit anderen Worten: Es existiert nun im Anhang der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 eine „Teil-Gemeinschaftsliste“ (bzw. „Teil-Unionsliste“) zugelassener gesundheitsbezogener Angaben, die aufgrund von Art. 2 Satz 2 der Verordnung seit dem 14.12.2012 gilt.⁷

Grundsätzlich kann sich jeder darauf stützen, der Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Angaben bewerben will, sofern er die in der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 jeweils festgelegten Bedingungen sowie die grundsätzlichen Vorgaben der VNGA erfüllt. Dadurch eröffnen sich vielfältige Werbemöglichkeiten und, etwas Phantasie vorausgesetzt, lässt sich fast jedes Lebensmittel verbraucherwirksam präsentieren.⁸ Ob Verbraucher davon Vorteile haben, spielt am Ende keine Rolle. Die sehr restriktive Bewertungspraxis der EFSA und ihre Ablehnung selbst solcher Angaben, die als etabliertes Lehrbuchwissen gelten, führen jedenfalls zur vermehrten Verwendung weniger zugelassener Substanzen in vielen Lebensmitteln. Konsumenten werden infolge-

3 Teufer, GRURPrax 2012, 476, 478 spricht deswegen von einem „Interregnum“; vgl. auch Loosen, in Festschrift für Michael Welsch, 2010, 279, 280.

4 EFSA Press Release, 28.7.2011: „Despite these challenges our experts have assessed the claims consistently and fairly to the highest possible scientific standards“, <http://www.efsa.europa.eu/en/press/news/110728.htm>. Kritisch zum wissenschaftlichen Niveau der Bewertungen Hahn/Teufer, ZLR 2008, 663, 681-682 sowie Meisterernst, EFFL 2010, 43, 44.

5 Insoweit ist hier vor allem der europäische Gesetzgeber zu kritisieren, dem offenkundig nicht bewusst war, dass eine einheitliche wissenschaftliche Bewertung in dieser Form weder quantitativ noch qualitativ erreichbar ist.

6 Vgl. dazu schon die Pressemeldung der Kommission, 27.9.2009: „Die Liste der zulässigen Angaben wird daher in zwei Etappen erstellt.“, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1176&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=fr>, sowie Meisterernst, WRP 2012, 405, 407.

7 Vgl. Teufer, GRURPrax 2012, 476 sowie Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 184.

8 Vgl. dazu nur Hagenmeyer/Hahn, StoffR 2010, 261.

dessen künftig vor allem über die Wirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen informiert werden.⁹ Über die gesundheitliche Bedeutung von anderen ernährungsphysiologisch erwünschten Substanzen, z. B. Ballaststoffen im Allgemeinen, darf die Lebensmittelwirtschaft sie dagegen in vielen Fällen nicht länger aufklären.

Davon abgesehen wirft die neue Verordnung zahlreiche Fragen auf: Müssen die dort aufgeführten Angaben stets in der vorgegebenen Form verwendet werden? Wie lassen sich unverständliche Angaben so darstellen, dass Verbraucher ihre Bedeutung begreifen können? Welche Angaben dürfen nicht verwendet werden? Gibt es Angaben, deren Verwendung trotz Zulassung verboten ist? Wie sind die allgemeinen Vorgaben der VNGA zu berücksichtigen? Wie sind bisher nicht zugelassene Angaben zu behandeln? Diese und andere Fragen aus der Praxis sollen hier erörtert werden.¹⁰

II. Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 432/2012

Mit lediglich zwei Artikeln ist die ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 ein ausgesprochen schlankes Gesetz. Nach Art. 1 Abs. 1 ist die „*Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, die über Lebensmittel gemacht werden dürfen, ... im Anhang dieser Verordnung festgelegt.*“ Art. 1 Abs. 2 schreibt vor, dass Angaben nur „*gemäß den im Anhang aufgeführten Bedingungen gemacht werden*“ dürfen. Art. 2 regelt schließlich die Geltung der Verordnung seit dem 14.12.2012.

Der ausdrückliche Bezug auf die VNGA in Art. 1 Abs. 1 macht deutlich, dass die Verordnung einen ersten Teil der Gemeinschaftsliste etabliert.¹¹ Diese Teilliste im Anhang der Verordnung enthält insgesamt 222 Angaben zu Stoffen von A wie Aktivkohle bis Z wie zuckerfreier Kaugummi mit Carbamid.¹² Zum überwiegenden Teil beziehen sich die Angaben auf Vitamine und Mineralstoffe; außerdem finden sich einzelne Angaben zu bestimmten Fettsäuren, einigen spezifischen Ballaststoffen (nicht aber zu Ballaststoffen im Allgemeinen), Joghurt, Mahlzeitenersatz, Olivenöl, Walnüssen, Wasser und Zuckeraustauschstoffen.

9 In Ermangelung anderer Stoffe, für die zugelassene gesundheitsbezogene Angaben vorliegen, dürften vermehrt Vitamine und Mineralstoffe zur Herstellung von Lebensmitteln eingesetzt werden; das könnte die bisher schon endlos erscheinende Diskussion über die Festlegung von Höchstmengen für solche Stoffe in Lebensmitteln weiter befeuern.

10 Vgl. dazu auch Teufer, GRURPrax 2012, 476 und Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 184-187 sowie Loosen, ZLR 2012, 401-404.

11 Vgl. auch Loosen, ZLR 2012, 401 sowie Teufer, GRURPrax 2012, 476 und Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 185.

12 An zuckerfreiem Kaugummi haben EFSA und Europäische Kommission offenbar besonderen Gefallen gefunden, finden sich im Anhang der Verordnung alleine hierzu vier zugelassene Angaben. Das ist besonders deshalb bemerkenswert, weil sich gleichzeitig nicht eine einzige zugelassene Angabe zu Ballaststoffen im Allgemeinen findet, obwohl es sich dabei um Nahrungsbestandteile handelt, deren erhöhter Verzehr aus gesundheitlichen Gründen seit langem empfohlen wird, wie jedem Lehrbuch der Ernährungswissenschaft und Ernährungsmedizin zu entnehmen ist; vgl. z. B. Leitzmann/Müller/Michel/Brehme/Triebel/Hahn/Laube, Ernährung in Prävention und Therapie, 3. Aufl., 2009, 40 ff.

Neben Stoff und Wortlaut der Angabe enthält die Tabelle im Anhang der Verordnung auch spezielle Bedingungen für die Verwendung der jeweiligen Angabe. Bei Vitaminen und Mineralstoffen müssen die beworbenen Lebensmittel regelmäßig mindestens 15 % der empfohlenen Tagesdosis gemäß Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 100/2009 an den betreffenden Nährstoffen enthalten. Das ergibt sich aus Verweisen auf die Bedingungen für die Nährwertbezogenen Angaben „Vitamin-Quelle“ bzw. „Mineralstoff-Quelle“ i. S. d. Anhangs der VNGA, die ihrerseits auf „signifikante Mengen“ i. S. d. Anhangs der NährwertkennzeichnungsRL 90/496/EWG in der durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2009 geänderten Fassung verweisen.¹³

Bei den anderen Lebensmitteln bzw. -bestandteilen sind die Verwendungsbedingungen meist deutlich komplexer und vielfach auch wenig konsistent. So wird bei einigen Stoffen keine Mindestmenge in einem Lebensmittel festgelegt, aber ein Hinweis gefordert, dass eine bestimmte tägliche Aufnahmemenge zum Erreichen der Wirkung notwendig ist.¹⁴ Bei anderen Substanzen ist eine Mindestmenge pro Portion erforderlich und ein Verweis darauf, dass sich die positive Wirkung erst bei einer bestimmten, höher liegenden Tagesmenge einstellt.¹⁵ Dann wiederum dürfen Angaben nur für Lebensmittel gemacht werden, deren Verzehr eine bestimmte tägliche Aufnahme eines Stoffes „gewährleistet“, wobei der Verbraucher gleichzeitig zu „unterrichten“ ist, dass die positive Wirkung erst ab dieser Stoffmenge eintritt.¹⁶ Teilweise ist die Verwendung von Angaben auch nur zulässig, wenn bestimmte Nährstoffmengen bezogen auf die Menge anderer Nährstoffe¹⁷ oder bezogen auf eine bestimmte Lebensmittelmenge *und* den Energiegehalt enthalten sind.¹⁸ Im Fall von zuckerfreiem Kaugummi schließlich ist der Verbraucher auch über den sachgerechten Konsum des Produktes zu unterrichten.¹⁹ Und das Höchstmaß an Komplexität ist schließlich dort erreicht, wo für eine Angabe zur Bedeutung von Zuckerersatzstoffen für die Zahngesundheit eine abstrakte, wissenschaftlich für das jeweilige Lebensmittel noch zu bestimm-

13 Vgl. dazu *Teufer*, GRURPrax 2012, 476 und *Hartwig/Memmler*, StoffR 2012, 183, 186 sowie *Hagenmeyer/Hahn*, StoffR 2010, 261.

14 Z.B. bei der Angabe „Phytosterine/Phytostanole tragen zur Aufrechterhaltung eines normalen Cholesterinspiegels im Blut bei“.

15 Z.B. bei der Angabe „Betain trägt zu einem normalen Homocystein-Stoffwechsel bei“.

16 Z.B. bei der Angabe „Hydroxypropylmethylcellulose trägt zur Aufrechterhaltung eines normalen Cholesterinspiegels bei“.

17 So ist z.B. die Angabe „Die Aufnahme von Beta-Glucanen aus Hafer oder Gerste als Bestandteil einer Mahlzeit trägt dazu bei, dass der Blutzuckerspiegel nach der Mahlzeit weniger stark ansteigt“ nur zulässig, wenn 4 g der Stoffe „je 30 g verfügbare Kohlenhydrate in einer angegebenen Portion als Bestandteil der Mahlzeit enthalten“ sind.

18 So darf z.B. die Angabe „DHA trägt zur Erhaltung der normalen Sehkraft bei“ „nur für Lebensmittel verwendet werden, die mindestens 40 mg DHA je 100 g und je 100 kcal enthalten“.

19 „Unterrichtung des Verbrauchers, dass sich die positive Wirkung bei mindestens 20-minütigem Kauen nach dem Essen oder Trinken einstellt“.

mende Bedingung vorgesehen ist, was reichlich Raum für Auseinandersetzungen bietet.²⁰

Neben den „*Bedingungen für die Verwendung der Angabe*“ hat der Gesetzgeber für eine Reihe von Stoffen zusätzliche „*Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen*“ vorgeschrieben. Diese Kriterien betreffen beispielsweise negative Auswirkungen einer erhöhten Aufnahme bestimmter Stoffe,²¹ Hinweise auf mögliche Risiken wie den Verzehr bei Schluckbeschwerden oder unzureichender Flüssigkeitszufuhr für stark quellfähige Stoffe, oder die Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen.²² Die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben ist also nicht ausschließlich an wissenschaftlichen Maßstäben orientiert, sondern versucht zugleich, gesundheitspolitisch Einfluss zu nehmen. Nur so lässt es sich z.B. erklären, dass die Angabe „Chlorid trägt durch die Bildung von Magensäure zu einer normalen Verdauung bei“ nicht für Chlorid verwendet werden darf, das aus Kochsalz gewonnen wird, obwohl Chlorid aus Kochsalz selbstverständlich auch diese Wirkung hat. Zu groß war offensichtlich die Angst, Kochsalz könne nun ohne Nährwertprofile nach Art. 4 Abs. 1 VNGA mit einer solchen wissenschaftlich begründeten Angabe beworben werden.²³ Und nach dem Verständnis des Gesetzgebers gehen die positiven Wirkungen von Wasser auf körperliche und kognitive Funktionen und die Regulierung der Körpertemperatur nur von Wasser aus, das den „*Anforderungen der Richtlinien 2009/54/EG und/oder 98/83/EG genügt*“. Das ist absurd,²⁴ insbesondere wenn man berücksichtigt,

20 „Damit die Angabe zulässig ist, sollten Zuckerarten in Lebensmitteln bzw. Getränken, die den pH-Wert des Zahnbelags unter 5,7 absenken, durch Zuckeraustauschstoffe [...] ersetzt werden, und zwar in solchen Anteilen, dass der Verzehr dieser Lebensmittel bzw. Getränke den pH-Wert des Zahnbelags während des Verzehrs und bis 30 Minuten nach dem Verzehr nicht unter 5,7 absenkt“. Es gilt also nach der Vorgabe des Gesetzes, während des Konsums und nach dem Konsum des jeweiligen Lebensmittels den pH-Wert des Zahnbelags zu messen. In welcher Form und in welchem Umfang das zu geschehen hat, legt die Verordnung nicht fest.

21 Z.B. eine Erhöhung des Cholesterinspiegels bei einer Aufnahme von mehr als 4 g/d Betain; für die positive Wirkung des Stoffes ist die Zufuhr von 1,5 g/d erforderlich.

22 Vgl. z.B. die gesundheitsbezogene Angabe zu Kreatin.

23 Das wird auch aus Erwägungsgrund 12 deutlich; dort heißt es u.a.: „*Die Zulassung kann auch dann rechtmäßig verweigert werden, wenn eine gesundheitsbezogene Angabe gegen andere allgemeine oder spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verstößt, und zwar auch dann, wenn ihre wissenschaftliche Bewertung durch die Behörde positiv ausgefallen ist. Es sollten keine gesundheitsbezogenen Angaben gemacht werden, die den allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen zuwiderlaufen. Bei einer Angabe zur Wirkung von Fett auf die normale Aufnahme fettlöslicher Vitamine und einer weiteren Angabe zur Wirkung von Natrium auf die Beibehaltung der normalen Muskelfunktion schloss die Behörde, dass ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen worden war. Die Verwendung dieser gesundheitsbezogenen Angaben würde jedoch ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher senden, da diese zum Verzehr der genannten Nährstoffe aufgerufen würden, für die europäische, nationale und internationale Behörden aufgrund allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise den Verbrauchern eine Verringerung des Verzehrs empfehlen.*“ Mit anderen Worten: Wissenschaftlich gesicherte Angaben werden bereits dann nicht zugelassen, wenn sie allgemeine Ernährungsempfehlungen entgegenstehen könnten! Der Gesetzgeber geht dabei ohne jeden Beleg bzw. ohne Begründung davon aus, dass die entsprechende gesundheitsbezogene Angabe auf einem Lebensmittel einen „Aufruf“ zu dessen vermehrtem oder womöglich übermäßigem Konsum darstellt.

24 Vgl. auch Loosen, ZLR 2012, 401, 403.

dass viele Verbraucher, besonders im höheren Lebensalter, unzureichende Mengen an Wasser aufnehmen.

III. Resultierende Einzelfragen und praktische Probleme

Auf den ersten Blick erscheint die Verordnung klar und präzise. Tatsächlich gibt es vermutlich kaum Probleme mit ihrer Anwendung, wenn man ausschließlich die 222 Angaben des Anhangs im vorgegebenen Wortlaut und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen verwendet. Allerdings muss die ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 im Lichte der VNGA ausgelegt werden und somit müssen auch deren grundsätzliche Vorgaben beachtet werden. Die Mehrheit der Lebensmittelunternehmen sieht sich darüber hinaus mit zahlreichen Fragen konfrontiert, von denen hier einige behandelt werden sollen.

1. Berücksichtigung allgemeiner Vorgaben der VNGA

Die ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 legt eine erste Teilliste gesundheitsbezogener Angaben nach Art. 13 Abs. 3 VNGA fest. Nach Art. 10 Abs. 1 VNGA ist die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben verboten, „*sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind*“. Die letztgenannte Anforderung, die Aufnahme in die Liste, ist mit der ZulassungsVO selbst erfüllt. Zusätzlich müssen die Angaben aber auch die „*Allgemeinen Grundsätze*“ für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben des Kapitels II VNGA erfüllen, d. h. die Bedingungen der Artikel 3-7 VNGA.

Aus den „*Allgemeinen Grundsätzen für alle Angaben*“ nach Art. 3 VNGA dürfte für die Praxis besonders die Vorgabe aus Art. 3 Satz 2 lit. c) VNGA bedeutsam sein, wonach Angaben „*nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen*“ dürfen. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, weiß man nicht genau.²⁵ Gesetzeskonform handelt jedenfalls, wer keine Aussagen macht, die über den nach Art. 10 Abs. 2 lit. b) VNGA erforderlichen Hinweis „*zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,*“ hinausgeht.

Gleichermaßen verboten ist es nach Art. 3 Satz 2 lit. d) VNGA zu suggerieren, dass „*eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann*“.²⁶ Selbstverständlich ist es aber zulässig darauf hinzuweisen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen häufig nicht die erforderli-

²⁵ Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 111, Art. 3 VNGA Rdnr. 19.

²⁶ Für Nahrungsergänzungsmittel ergibt sich das bereits aus dem Verbot des § 4 Abs. 4 NemV. Was der Gesetzgeber unter einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung versteht, bleibt in beiden Normen offen. Dass eine abwechslungsreiche Ernährung immer „gesund“ sein muss, erscheint zweifelhaft.

chen Nährstoffmengen aufnehmen bzw. dass verschiedene Nährstoffe insgesamt in zu geringen Mengen aufgenommen werden²⁷ oder dass in definierten physiologischen Situationen ein erhöhter Bedarf an bestimmten Nährstoffen besteht.²⁸ Derartige Angaben unterliegen allerdings schon immer den allgemeinen Irreführungsverboten des § 11 LFGB; sie müssen vor allem nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB „*wissenschaftlich hinreichend gesichert*“ sein und dürfen zudem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB keine Krankheitsbezüge aufweisen.²⁹

Keiner näheren Diskussion bedürfen in diesem Kontext die Vorgaben aus Art. 4 VNGA; sie gelten zwar bereits, laufen bisher aber faktisch leer. Denn die „*spezifischen Nährwertprofile*“, die „*bis zum 19. Januar 2009*“ hätten vorliegen müssen, sind noch immer nicht in Sicht und müssen bzw. können daher nicht berücksichtigt werden. Dass nach Art. 4 Abs. 3 VNGA „*Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ... keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen*“ dürfen, ist dagegen für solche Produkte ggf. zu beachten.³⁰

Unter den „*Allgemeinen Bedingungen*“ des Art. 5 VNGA ist vor allem auf die Vorgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. c) VNGA hinzuweisen. Danach muss der „*Nährstoff oder die andere Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einer Form vor[liegen], die für den Körper verfügbar ist.*“ Soweit es sich dabei um zugelassene Substanzen handelt, ist dieses Erfordernis erfüllt. Werden also beispielsweise Vitamin- oder Mineralstoffverbindungen verwendet, die durch RL 2002/46/EG, VO (EG) Nr. 1925/2006 oder VO (EG) Nr. 953/2009 zugelassen sind, so kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bioverfügbarkeit im Zuge der jeweiligen Zulassungsverfahren berücksichtigt worden ist. Allerdings darf der Herstellungsprozess die Bioverfügbarkeit der Stoffe nicht vollständig beeinträchtigen. Eine Verringerung oder Erhöhung der Verfügbarkeit bleibt jedoch möglich, solange sie die gesundheitsbezogene Wirkung nicht gefährdet. Von praktischer Bedeutung kann das bei Nahrungsergänzungsmitteln sein; so müssen z. B. Tabletten aufgrund ihres Auflösungsverhaltens (Dissolution/Disintegration) die enthaltenen Nährstoffe in einer für den Absorptionsprozess notwendigen Zeit freisetzen. Werden dagegen Zutaten als Lieferanten von Nährstoffen oder anderen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung verwendet, die nicht den Anhängen der genannten Regelungen entsprechen, so ist sicherzustellen,

27 Verwiesen sei hier nur auf die Ergebnisse der Nationalen Verzehrsstudie II, die verdeutlicht, dass in einigen Bevölkerungsgruppen ein erheblicher Teil der Bevölkerung oder zumindest bestimmte Altersgruppen die empfohlene Nährstoffzufuhr deutlich verfehlen; vgl. http://www.was-esse-ich.de/uploads/media/NVSII_Abschlussbericht_Teil_2.pdf; s. ebenso *Baltes/Matissek*, Lebensmittelchemie, 7. Aufl., 2011, 42, 63.

28 So beispielsweise bei Schwangeren und Stillenden, bei Senioren oder auch unter Gabe bestimmter Arzneimittel; vgl. hierzu *Hahn/Ströhle/Wolters*, Ernährung, 2. Aufl. 2006, 284 ff., 299 ff., 333 ff. und 467 f.

29 Somit ist es auch nicht möglich darauf hinzuweisen, dass bestimmte Erkrankungen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf bzw. einer unzureichenden Zufuhr einhergehen.

30 Vgl. nur EuGH, ZLR 2012, 602 – „Deutsches Weintor“ m. Anm. *Gorny/Meier*; vgl. dazu auch *Meisterernst*, ZLR 2012, 652, 660.

dass die jeweiligen Substanzen bioverfügbar sind, sofern sie gesundheits- oder auch nährwertbezogen ausgelobt werden.³¹

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VNGA müssen gesundheitsbezogene Angaben sich auf „*allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise*“ stützen. Ein entsprechender Nachweis ist für Angaben nach der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 bereits durch ihre Zulassung bzw. die zugehörigen EFSA-Bewertungen erbracht. Nach Art. 6 Abs. 2 VNGA muss der Lebensmittelunternehmer die Verwendung einer Angabe außerdem begründen. Dazu sind ggf. auch die Übereinstimmung mit den sonstigen Vorgaben der VNGA zu belegen, insbesondere mit den bereits genannten Vorschriften des Art. 5 VNGA, und der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachung auf Anforderung entsprechende Angaben und Daten vorzulegen.

Außerdem löst eine gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 7 Satz 1 VNGA die Pflicht zur großen Nährwertkennzeichnung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NKV aus. Gesundheitsbezogen beworbene Nährstoffe sind entsprechend § 4 Abs. 3 NKV zusätzlich in der Nährwerttabelle aufzuführen; sonstige Stoffe sind gemäß Art. 7 Satz 3 VNGA in ihrer unmittelbaren Nähe anzugeben.³²

Hinzuweisen ist in Kennzeichnung bzw. Werbung³³ zudem in jedem Fall gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. a) VNGA „*auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise*“. Ein spezieller Wortlaut ist dafür nicht vorgeschrieben; ausreichend ist z. B. die Formulierung „Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung und eine gesunde Lebensweise sind wichtig“.³⁴ Art. 10 Abs. 2 lit. b) VNGA fordert zusätzlich Informationen zur Menge des Lebensmittels, die erforderlich ist, „*um die behauptete positive Wirkung zu erzielen*“, sowie zum erforderlichen Verzehrsmuster. Die notwendige Verzehrmenge ergibt sich bei zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben bereits durch die Verwendungsbedingungen. Unklar ist indes, in welcher Form das Verzehrsmuster anzugeben ist bzw. was der Gesetzgeber darunter konkret versteht.³⁵ Sofern keine tägliche Verzehrsempfehlung deklariert wird, wie sie bei Nahrungsergänzungsmitteln nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NemV vorgeschrieben ist, dürfte es zumeist ausreichen, den Hinweis „im Rahmen einer üblichen Ernährungsweise“ anzubringen. In speziellen Fällen kann es aber auch notwendig sein, ein abweichendes Verzehrsmuster anzugeben, so beispielsweise bei Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung.

31 Nichts anderes muss sinngemäß auch für Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln gelten, sofern sie nach § 4 Abs. 3 NemV gekennzeichnet werden. Andernfalls stellt die Hervorhebung entsprechender Zutaten als wertgebend eine Irreführung dar.

32 Vgl. nur LG Hamburg, MD 2010, 643, 645-646 – „Mit probiotischen Kulturen“.

33 Vgl. OLG Hamburg, ZLR 2012, 738, 752 – „Fitness für die grauen Zellen“, m. Anm. Seehafer sowie OLG Koblenz, MD 2012, 744, 749 – „Hydrogencarbonat ... gegen Übersäuerung“; anders aber mit überzeugender Begründung Ramseger, ZLR 2011, 639, 642.

34 Was indes wohl niemand ernsthaft in Frage stellen dürfte; vgl. zu möglichen Alternativformulierungen auch Hagenmeyer, StoffR 2007, 201, 208.

35 Vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 111, Art. 10 VNGA Rdnr. 25.

2. Abweichungen vom Wortlaut der zugelassenen Angaben

Aus dem Anhang der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 ergibt sich: Die gesundheitsbezogene Wirkungen zugelassener Angaben bestehen fast ausschließlich darin, dass ein Lebensmittel bzw. ein Nährstoff oder eine andere Substanz zu einer bestimmten Funktion „beiträgt“³⁶ – und zwar zu einer „normalen“ Funktion. Das ist wissenschaftlich zunächst nicht zu kritisieren, denn immer können Lebensmittel oder deren Inhaltsstoffe nur einen „Beitrag“ leisten und nicht alleine ausschlaggebend für die Gesundheit sein. Und dass es sich dabei um die „normale“ und nicht etwa die „unnormale“ Funktion handelt, dürfte auf der Hand liegen. So kann die gesetzliche „Normalisierung“ aller gesundheitsbezogener Angaben nur so verstanden werden, dass keine Funktionen über das „Normale“ hinaus anerkannt wurden. Diese Erkenntnis ist von praktischer Relevanz – nicht nur, weil Menschen keinen Normen entsprechen und auch ihre Ernährung keiner Normung unterliegt, so dass das „Normale“ zwangsläufig stets wertungsabhängig sein muss.

Wer nämlich mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben werben möchte, der stellt sich angesichts der „Beitragsflut“ an „Normalitäten“ und schon wegen der sperrigen Formulierungen an sich die Frage, inwieweit die Wortlaute der gesundheitsbezogenen Angaben des Anhangs verpflichtend sind und ob bzw. inwieweit hiervon abgewichen werden kann.³⁷ Die VNGA selbst nimmt hierauf keinen Bezug; in Erwägungsgrund 21 heißt es dort *„Für jede Angabe, die als für den Verbraucher gleichbedeutend mit einer ... nährwertbezogenen Angabe angesehen wird, sollten die in dieser Aufstellung angegebenen Verwendungsbedingungen gelten.“* Abweichungen vom Wortlaut sind danach also nur für *nährwertbezogene* Angaben vorgesehen, nicht für gesundheitsbezogene.

Etwas anderes folgt allerdings aus dem kryptisch formulierten Erwägungsgrund 9 der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012.³⁸ Darin heißt es, in Fällen, *„in denen der Wortlaut einer Angabe aus Verbrauchersicht gleichbedeutend ist mit demjenigen einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe, ..., sollte diese Angabe auch den Verwendungsbedingungen für die zugelassene gesundheitsbezogene Angabe unterliegen“*. Das hätte man gewiss auch verständlicher regeln können, etwa wie im Anhang der VNGA selbst, wo es für die dort geregelten *nährwertbezogenen* Angaben 27mal heißt *„sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat“* und einmal (für die Angabe „energiearm“) *„sowie jede Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat“*. Das jedenfalls soll mit dem kryptischen Erwägungsgrund offenbar gemeint sein. Denn in der Rubrik „Fragen und Antworten“ zur Pressemeldung der Kommission anlässlich des Inkrafttretens der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 heißt es dazu, die Verordnung *„erlaube einige Flexi-*

36 Im englischen Wortlaut der meisten wissenschaftlichen Bewertungen heißt es „contributes to“.

37 Vgl. Teufer, GRURPrax 2012, 476, 477 sowie Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 185.

38 Vgl. Loosen, ZLR 2012, 401, 402.

bilität bei der Verwendung der Formulierung einer Angabe, um sprachliche und kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen“.³⁹ Mit anderen Worten: Auch eine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe kann umformuliert werden, sofern der resultierende Wortlaut gleichbedeutend ist. Bei jeder Neuformulierung einer Angabe ist somit darauf zu achten, dass der ursprüngliche Sinn erhalten bleibt und insbesondere keine neuen – nicht zugelassenen – Gesundheitsbezüge resultieren.⁴⁰

Wie weit dieses Konzept der „Flexibilität“ geht, wird die Praxis noch intensiv beschäftigen. Dabei kann ein Blick auf die englische Fassung der Verordnung ebenso hilfreich sein wie ein Blick in die jeder Zulassung zugrundeliegende EFSA-Bewertung, deren Fundstelle im Anhang der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 stets neben den Verwendungsbedingungen der Angaben notiert ist.⁴¹ Entscheidend ist jeweils, dass die gewählte Formulierung noch „gleichbedeutend“ mit der zugelassenen Angabe ist, und zwar aus „Verbrauchersicht“. Aus systematischen Gründen kann damit nur ein verständiger Durchschnittsverbraucher im Sinne der Rechtsprechung des EuGH gemeint sein; das folgt bereits aus Erwägungsgrund 16 der VNGA, wo auf dieses Leitbild ausdrücklich Bezug genommen wird. Und nach Art. 5 Abs. 2 VNGA muss eben dieser durchschnittliche Verbraucher eine gesundheitsbezogene Angabe erwartungsgemäß verstehen,⁴² sonst ist sie regelmäßig unzulässig. Deswegen dürfen vor allem einfache Aussagen mit der gleichen Bedeutung wie die zugelassenen Angaben verwendet werden. Je weiter die Bedeutung einer verwendeten Aussage von einer zugelassenen Angabe abweicht, desto weniger wird man sie als zulässig ansehen können.⁴³

So ist die Angabe „Vitamin C trägt zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ selbstverständlich durch „Vitamin C leistet einen Beitrag zur normalen Funktion des Immunsystems“ ersetzbar. Die Verkürzung „Vitamin C für die normale Immunfunktion“ kann ebenfalls als sinngleich angesehen werden, genauso „Vitamin C unterstützt die Funktion des normalen Immunsystems“, denn „unterstützt“ bedeutet dasselbe wie „trägt dazu bei“. Auch die Auslobung eines „vitalen“ oder „gesunden“ Immunsystems ist nichts anderes als der Hinweis auf eine normale Immunfunktion. Schließlich ergibt sich kein anderes Verbraucherverständnis bei ersatzloser Streichung des Adjektivs „normal“.

Problematisch ist dagegen ein Austausch des Adjektivs „normal“ durch andere, über die zugelassene Angabe hinausgehende Adjektive oder Umschreibungen wie z. B. das „geforderte Immunsystem“ oder „beanspruchte Immunsystem“. Damit würde nämlich eine Wirkung in einer Belastungssituation beschrieben, die womöglich schon

39 EFSA MEMO/12/346, 16.5.2012: „The measure adopting the list of permitted health claims allows some flexibility in the use of the wording of a claim to take into account linguistic or cultural differences“, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/12/346>.

40 Ebenso Teufer, GRURPrax 2012, 476.

41 So auch Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 185.

42 Vgl. dazu kritisch Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 111, Art. 5 VNGA Rdnr. 24.

43 Vgl. auch Teufer, GRURPrax 2012, 476, 477.

über den „normalen“ Beitrag hinausgeht. Unzulässig ist dementsprechend auch die Angabe „Vitamin C stärkt das Immunsystem“, denn dadurch würde eine Steigerung der Immunfunktion über das normale Maß hinaus beworben. Dieser Zusammenhang ist jedoch bislang nicht von der EFSA positiv bewertet; eine solche gesundheitsbezogene Angabe ist daher auch nicht zugelassen. Allgemein formuliert: Solange die Worte „beitragen“ und „normal“ durch Begriffe ersetzt werden, die qualitativ und quantitativ gleichwertig sind, steht der Umformulierung einer zugelassenen Angabe nichts entgegen. Werden hingegen Begriffe gewählt, die einen Einfluss des Lebensmittelbestandteils über das „Normale“ hinaus beschreiben, kann das nicht mehr als gleichbedeutend angesehen werden. Die zulässige Wortwahl hängt letztlich vom Verbraucherverständnis bzw. Verständnis von „Normalität“ der Richter ab, die sich im Streitfall den angesprochenen Verkehrskreisen zurechnen.

Mit der VNGA in Einklang stehen auch Umformulierungen, die sich durch variierende Übersetzungen ergeben können. So findet sich im Anhang der zugelassenen Angaben u. a. für Vitamin C die Angabe „trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei“. Worin der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von „müde“ besteht, bleibt rätselhaft.⁴⁴ Mit gutem Grund lässt sich aber auch eine andere Übersetzung der in der englischen Originalfassung der Verordnung verwendeten Begriffe „tiredness and fatigue“ rechtfertigen, nämlich „Müdigkeit und Erschöpfung“; diese Formulierung war im Übrigen auch im ersten Verordnungsentwurf vorgesehen. „Vitamin C erhöht Aufmerksamkeit und Konzentration“ wäre hingegen als unzulässige Umformulierung anzusehen, da das aus Sicht des Verbrauchers auch im Sinne einer über das Normale hinaus gesteigerten Funktion verstanden werden könnte.

Möglich ist es außerdem, gesundheitsbezogene Angaben zu verkürzen. Da keine Pflicht zur Verwendung gesundheitsbezogener Angaben besteht, kann es auch keine Pflicht geben, zugelassene Wortlaute vollumfänglich wiederzugeben. Wer also „Vitamin C trägt zur Verringerung von Müdigkeit bei“ auslobt, bewegt sich im Rahmen der zugelassenen Angabe, die sich auf Müdigkeit und Ermüdung bezieht. Auch die Angabe, dass Eisen zur „normalen Bildung von roten Blutkörperchen und Hämoglobin“ beiträgt, lässt sich entsprechend auf die „Bildung von roten Blutkörperchen“ verkürzen; nicht zuletzt stellt sich dabei ohnehin die Frage, ob die Angabe mit Bezug auf Hämoglobin für Verbraucher verständlich ist (s. hierzu III. 3). Umgekehrt wiederum lassen sich mehrere gesundheitsbezogene Angaben auch zu einer Formulierung zusammenfassen. Wer die Wirkungen von Selen „zur Erhaltung normaler Nägel“ und „zur Erhaltung normaler Haare“ ausloben möchte, kann hierzu sagen: „Selen trägt zur Bildung normaler Haare und Nägel bei“.

⁴⁴ Es ist auch nicht bekannt, ob die Abgeordneten des Parlaments bei der Lesung der Gesetzesentwürfs unter Müdigkeit oder Ermüdung litten, möglicherweise auch unter Erschöpfung oder Ermattung, vielleicht auch unter Abgespanntheit oder Übermüdung. All diese Begriffe sind als Synonyme anzusehen.

Aber nicht nur die Angabe selbst darf umformuliert werden; das muss selbstverständlich gleichermaßen für die jeweiligen Nährstoffe bzw. anderen Substanzen möglich sein, auf die sich die Angabe bezieht. So fällt beispielsweise im Hinblick auf die Vitamine auf, dass EFSA und Kommission hier keine stringente Nomenklatur verwenden. Bei einige Substanzen finden sich in den zugelassenen Angaben die heute wissenschaftlich üblichen Bezeichnungen, z.B. Thiamin oder Niacin, bei anderen die früher verwendeten, aber teilweise noch gebräuchlichen Namen, z.B. Vitamin C und Vitamin B₆. Bei den Angaben zu Riboflavin wiederum wird dieser Begriff verwendet, in der tabellarischen Übersicht aber in Klammer auch die alte Bezeichnung Vitamin B₂ hinzugesetzt. Im Sinne der nach Art. 5 Abs. 2 VNGA geforderten Verbraucherverständlichkeit gesundheitsbezogener Angaben können diese Bezeichnungen ausgetauscht und durch übliche, beim Verbraucher bekannte Begriffe ersetzt werden. Auch der beim Verbraucher kaum bekannte Name „Folat“ als übergreifende Bezeichnung für alle Vitaminverbindungen aus der Folsäuregruppe ist nicht zwingend und kann deswegen ohne Weiteres – entsprechend der Bezeichnung des betreffenden Nährstoffs nach Anlage 1 NKV – durch „Folsäure“⁴⁵ ersetzt werden.

3. Weiterführende Erklärungen zu Angaben

Ein erklärtes Ziel der VNGA ist es, „*dass Angaben über Lebensmittel vom Verbraucher verstanden werden können, und es ist angezeigt, alle Verbraucher vor irreführenden Angaben zu schützen*“, so zumindest steht es in Erwägungsgrund. 16. Weiter heißt es in Erwägungsgrund 29: „*Damit sichergestellt ist, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, verlässlich und ... hilfreich sind, sollte die Formulierung und Aufmachung gesundheitsbezogener Angaben bei der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und in anschließenden Verfahren berücksichtigt werden.*“ Und Art. 5 Abs. 2 VNGA führt schließlich aus: „*Die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn vom durchschnittlichen Verbraucher erwartet werden kann, dass er die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht.*“⁴⁶

Legt man diese Vorgaben zugrunde, dann stellt sich die Frage, ob der aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher tatsächlich in der Lage ist, bestimmte Angaben zu verstehen und einzuordnen. In vielen Fällen ist ihm weder die Substanz bekannt, auf die sich die Aussage bezieht, noch begreift er den beworbenen Gesundheitszusammenhang. Folgende Beispiele können das veranschaulichen: „Folat trägt zu einem normalen Homocystein-Stoffwechsel bei“, „Biotin trägt zu einem normalen Stoffwechsel von Makronährstoffen bei“, „Cholin trägt zu einem normalen Homocystein-Stoffwechsel bei“, „Der Ersatz gesättigter Fettsäuren durch einfach und/oder

45 Folat ist als übergreifende Bezeichnung für alle folsäurewirksamen Substanzen anzusehen. Der Begriff „Folsäure“ findet unterschiedliche Verwendungen; er ist einerseits synonym zu Folat, wird andererseits aber auch zur Bezeichnung der Ausgangssubstanz aller Folate verwendet, der synthetischen Pteroylmonoglutaminsäure.

46 Vgl. dazu kritisch *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 111, Art. 5 VNGA Rdnr. 24.

mehrfach ungesättigte Fettsäuren in der Ernährung trägt zur Aufrechterhaltung eines normalen Cholesterinspiegels im Blut bei“, „Kreatin erhöht die körperliche Leistung bei Schnellkrafttraining im Rahmen kurzzeitiger intensiver körperlicher Betätigung“, „Molybdän trägt zu einer normalen Verstoffwechslung schwefelhaltiger Aminosäuren bei“, „Olivenöl-Polyphenole tragen dazu bei, die Blutfette vor oxidativem Stress zu schützen“, „Pantothensäure trägt zu einer normalen Synthese und zu einem normalen Stoffwechsel von Steroidhormonen, Vitamin D und einigen Neurotransmittern bei“, „Der Ersatz von verdaulicher Stärke durch resistente Stärke in einer Mahlzeit trägt dazu bei, dass der Blutzuckerspiegel nach der Mahlzeit weniger stark ansteigt“, „Vitamin A hat eine Funktion bei der Zellspezialisierung“, „Vitamin B₆ trägt zu einer normalen Cystein-Synthese bei“, „Vitamin C trägt zur Regeneration der reduzierten Form von Vitamin E bei“ oder „Zink trägt zu einer normalen DNA-Synthese bei“ und nicht zuletzt „Wasser trägt zur Erhaltung normaler körperlicher und kognitiver Funktion bei“.

Bei allen genannten Angaben bestehen erhebliche Zweifel, ob der Durchschnittsverbraucher den Zusammenhang selbst oder zumindest einzelne Begriffe korrekt erfasst. Oder ist der „normalen“ Bevölkerung tatsächlich allgemein bekannt, was sich hinter Homocystein, schwefelhaltigen Aminosäuren, Steroidhormonen, resistenter Stärke, Cystein, DNA⁴⁷ und Zellspezialisierung verbirgt, was Makronährstoffe sind, wie gesättigte durch ungesättigte Fettsäuren ersetzt werden können, was unter Schnellkrafttraining zu verstehen ist und warum es günstig sein kann, „Blutfette vor oxidativem Stress zu schützen“ oder einen Beitrag „zur Regeneration der reduzierten Form von Vitamin E“ zu leisten? In vielen Fällen lässt sich diese Frage mit einem klaren „Nein“ beantworten, was nichts anderes bedeutet, als dass der Gesetzgeber hier sein eigenes Ziel klar verfehlt, weil er allgemein unverständliche und weitgehend unklare Angaben zugelassen erteilt hat.

Wenn solche Angaben aber mit dem Verständlichkeitsgebot des Art. 5 Abs. 2 VNGA kollidieren, dann dürfen sie womöglich nicht verwendet werden. Der Lebensmittelunternehmer muss nämlich dafür sorgen, dass die Angabe in einer Form präsentiert wird, die der Verbraucher verstehen kann. Hierzu können Angaben einerseits sinnerhaltend umformuliert werden (wie unter III. 2 dargestellt); andererseits muss es möglich sein, zusätzliche Erläuterungen einzufügen, sofern sich daraus keine neuen Gesundheitsbezüge ergeben. Solche Ergänzungen können vor allem darin bestehen, Fachbegriffe zu erklären, also beispielsweise zu Makronährstoffen den Satz zu ergänzen: „Makronährstoffe ist die zusammenfassende Bezeichnung für Kohlenhydrate, Fette und Proteine/Eiweiß, weil diese Stoffe in großen Mengen (makros = groß) aufgenommen werden“. Steroidhormone können dementsprechend ohne weiteres „als Gruppe von Hormonen“ umschrieben werden, „zu der z.B. Cortisol und Sexualhormone wie Testosteron, Östrogene und Progesteron zählen“. Und der Satz „DNA ist die

47 Auch wenn das Akronym „DNA“ in Deutschland verwendet wird, steht das „A“ doch für „Säure“; ob viele Verbraucher das wissen, erscheint mehr als zweifelhaft.

Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure; sie ist die Erbsubstanz in unseren Körperzellen“ ist ebenfalls als Erläuterung erlaubt. Bei den genannten Beispielen und den jeweiligen Formulierungen handelt es sich um sachlich zutreffende Präzisierungen ohne gesundheitliche Wertung; insbesondere werden keine weiteren Zusammenhänge zur Gesundheit hergestellt.

Aber auch einige Gesundheitsbezüge selbst bedürfen zusätzlicher Erklärungen, um das angestrebte Verbraucherverständnis zu erreichen. So muss die Information zulässig sein, dass es sich bei Homocystein um eine im Stoffwechsel des Menschen entstehende Aminosäure handelt. Selbst dann ist allerdings nicht davon auszugehen, dass ein Verbraucher „die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, versteht“. Hierzu muss ergänzt werden, dass ein „normaler Homocysteinstoffwechsel wichtig für die Gesundheit ist“.⁴⁸ Mit einer solchen Ergänzung wird allerdings ein – abstrakter – Bezug zur Gesundheit hergestellt. Damit unterfällt diese Angabe den Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 VNGA. Sie stellt einen „Verweis auf die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden“ dar und darf nur in Kombination mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe verwendet werden.⁴⁹ Diese Vorgabe ist allerdings schon dadurch erfüllt, dass die unspezifische Angabe hier einer Verdeutlichung der zugelassenen Angabe dient. Nicht zulässig wäre es dagegen, im konkreten Fall darauf zu verweisen, dass ein „normaler Homocysteinstoffwechsel wichtig für die Gesundheit der Blutgefäße ist“;⁵⁰ das wäre eine unzulässige Erweiterung der zugelassenen Angabe.⁵¹ Der Vollständigkeit halber sei auch noch darauf verwiesen, dass eine Auslobung wie „Ein erhöhter Homocysteinspiegel stellt einen Risikofaktor für Gefäßerkrankungen dar“ gänzlich unzulässig wäre, weil es sich dabei entweder um eine krankheitsbezogene Werbung nach § 12 LFGB oder um eine nach Art. 14 Abs. 1 VNGA zulassungspflichtige Krankheitsrisiko-Reduktionsangabe i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 VNGA handelt.

4. Angaben zu unzulässigen Stoffen

Per definitionem gelten die im Anhang der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 aufgeführten Angaben für Lebensmittel. Das lässt erwarten, dass auch nur für solche Stoffe Angaben zugelassen wurden, die als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen. Aus dieser Perspektive sorgen einige gesundheitsbezogene Angaben – zu

48 Nichts anderes sagt auch die EFSA: „The Panel considers that normal homocysteine metabolism is beneficial to human health“, EFSA Journal 2009;7(9):1213 bzw. „The Panel considers that contribution to normal homocysteine metabolism is a beneficial physiological effect“, EFSA Journal 2010;8(10):1759.

49 Vgl. dazu ausführlich Hagenmeyer/Hahn, StoffR 1/2013.

50 Vgl. http://www.synervit.de/pdf/hc_consensus_ger.pdf, zuletzt abgerufen am 30.12.2012.

51 Im konkreten Fall ist hier auch auf die einschlägigen Stellungnahmen der EFSA zu verweisen; vgl. insbesondere EFSA Journal 2009;7(9):1213. Die Behörde beurteilte dort verschiedene Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben und kam zu dem Ergebnis, dass Folat zum normalen Homocysteinstoffwechsel beiträgt, nicht aber zur normalen Funktion der Blutgefäße. Warum ein normaler Homocysteinstoffwechsel „beneficial“ ist, bleibt indes offen. Würde nun der Zusammenhang zwischen Homocystein und Gefäßgesundheit erklärt, so wäre damit indirekt oder zumindest suggestiv auch der Gesundheitsbezug zwischen Folsäure und Gefäßen hergestellt.

mindest in Deutschland – für Überraschungen, beziehen sie sich doch auf Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln umstritten ist. Besonders betrifft das Angaben zu Lactulose, Melatonin sowie *Monascus purpureus* (Rotschimmelreis); diese Substanzen waren in Deutschland bisher entweder ausschließlich als Arzneimittel bekannt oder wirken in der für die Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe notwendigen Menge pharmakologisch, was im Falle von Rotem Reis in jüngerer Zeit sogar den EuGH beschäftigt hat.⁵²

Wer nun erwartet, dass die Aufnahme in die „Artikel-13-Teilliste“ die Verwendung dieser Substanzen legalisiert, der sieht sich getäuscht. Erwägungsgrund 17 hebt das explizit hervor: *„Für den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln bzw. ihre Verwendung in Lebensmitteln wie auch für die Einstufung von Produkten als Lebensmittel oder Arzneimittel gelten spezifische EU- und einzelstaatliche Rechtsvorschriften. Eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 getroffene Entscheidung über eine gesundheitsbezogene Angabe, wie die Aufnahme in die Liste zulässiger Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung, ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassung für das Inverkehrbringen des Stoffes“*. Nichts anderes ergibt sich auch durch die Stellungnahmen der EFSA selbst, denn die Behörde weist regelmäßig darauf hin, dass sie ausschließlich prüft, inwieweit der jeweils beantragte Zusammenhang zwischen einem Stoff und seiner gesundheitsbezogenen Wirkung wissenschaftlich gesichert ist.⁵³ Damit wird eben nicht präjudiziert, dass der jeweilige Stoff grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten als Lebensmittel bzw. -zutat verkehrsfähig ist, auch wenn die zugehörigen Angaben für verkehrsfähige Lebensmittel EU-weit verwendet werden dürfen.

Deswegen sind auch weiterhin im nicht-harmonisierten Rechtsbereich die spezifischen Regelungen zur stofflichen Zulässigkeit zu beachten⁵⁴ und es ist regelmäßig zu prüfen, ob die jeweilige Substanz den einschlägigen nationalen Vorgaben genügt. Es darf sich insbesondere nicht um ein (zulassungspflichtiges) Arzneimittel und einen sonst nicht zugelassenen Stoff handeln; gleichzeitig ist die Sicherheit zu gewährleisten, ggf. auch durch entsprechende Hinweise gemäß Art. 14 Abs. 3 BasisV (EG) Nr. 178/2002.⁵⁵

5. Verwendung nicht im Anhang aufgeführter Angaben

Neben den gesundheitsbezogenen Angaben im Anhang der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 dürfen selbstverständlich weiterhin die im Anhang der VNGA aufgeführten *nährwertbezogenen* Angaben⁵⁶ unter den dort genannten Bedingungen verwen-

52 EuGH, ZLR 2009, 224 – „Hecht Pharma“.

53 Selbst bei „Wasser“ betont die EFSA, dass sie nicht weiß, ob es sich dabei um ein Lebensmittel handelt; vgl. www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1982.pdf.

54 Vgl. dazu *Schwinge*, ZLR 2009, 116.

55 Vgl. hierzu *Hagenmeyer/Hahn/Teufer*, StoffR 2006, 2.

56 Zuletzt geändert und erweitert durch Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. November 2012.

det werden. Von besonderem Interesse kann hier die Angabe „enthält [Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz]“ sein (vgl. III. 5 e). Auch bereits per Einzelverfahren zugelassene Angaben gemäß Art. 14 VNGA „über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ stehen grundsätzlich jedem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung, sofern die jeweilige Zulassung nicht unter einem Datenschutzvorbehalt nach Art. 21 VNGA steht.

Für alle anderen *gesundheitsbezogenen* Angaben hängt die Zulässigkeit nach Geltungsbeginn der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 am 14.12.2012 entscheidend vom Stand der wissenschaftlichen Bewertung durch die EFSA ab.⁵⁷ Denn die Verordnung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Übergangsregelungen des Art. 28 Abs. 5 VNGA, wonach „*Gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Artikels 13 ... bis zur Annahme der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Liste unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden [dürfen], sofern die Angaben dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen*“.⁵⁸ Allerdings ergibt sich durch die ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 hiervon abweichend kein generelles Ende der Übergangsvorschriften; vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

a) Von der EFSA negativ bewertete gesundheitsbezogene Angaben

Alle von der EFSA negativ bewerteten Angaben genügen regelmäßig nicht den Kriterien des Art. 6 Abs. 1 VNGA; sie sind also nicht durch „*allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise ... abgesichert*“, folglich nicht zugelassen und deswegen unzulässig. Einen Überblick über die bereits negativ bewerteten Angaben gibt das sog. „Claims“-Register der EU.⁵⁹

b) Von der EFSA noch nicht bzw. nicht abschließend bewertete gesundheitsbezogene Angaben

Abweichend von Art. 28 Abs. 5 VNGA ergibt sich aus Erwägungsgrund 11 der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012, dass „*Angaben, deren Bewertung durch die Behörde oder deren Prüfung durch die Kommission noch nicht abgeschlossen ist*“, nach Maßgabe der bisherigen Übergangsregelungen weiterverwendet werden dürfen. Explizit bezieht sich das nur auf solche Angaben, die auf der „Kommissions-Website“⁶⁰ veröffentlicht sind; sie werden dort in der Kategorie der sog. „pending-claims“ (oder „on-

57 Vgl. dazu ausführlich *Seehafer*, Von der Missbrauchskontrolle zum generellen Verbot, Diss. 2012, 167 ff. u. 196 ff; vgl. auch *Teufer*, GRURPrax 2012, 476, 477.

58 Hiermit ist nichts anderes gemeint als die übergangsweise Weitergeltung des bisherigen Missbrauchsprinzips; vgl. dazu *Teufer*, GRURPrax 2012, 476, 477-478 sowie Hans. OLG Hamburg, ZLR 2012, 738 – „Fitness für die grauen Zellen“ m. Anm. *Seehafer*.

59 [Http://ec.europa.eu/nuhclaims](http://ec.europa.eu/nuhclaims); auch die positiv bewerteten bzw. zugelassenen Angaben sind dort gelistet.

60 Gemeint ist das „Claims“-Register; <http://ec.europa.eu/nuhclaims>.

hold-claims“) mit ihren ID-Nummern aufgelistet.⁶¹ Jedenfalls diese Angaben dürfen folglich weiterhin in Eigenverantwortung des Lebensmittelunternehmers und entsprechend den nationalen Vorschriften verwendet werden. Im Wesentlichen bedeutet das, dass die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB wissenschaftlich hinreichend gesichert sein müssen.⁶² Unter den „pending-claims“ finden sich insbesondere Angaben zu pflanzlichen Stoffen, sog. „Botanicals“, und solche, bei denen nach Auffassung der Kommission eine erneute Bewertung durch die EFSA erforderlich ist, vor allem weil der Behörde die bisher vorgelegten Daten nicht ausgereicht haben, um einen stoffspezifischen Dosis-/Wirkungszusammenhang zu belegen. Daneben enthält die Liste bereits bewertete Angaben, über deren Zulassung „die Kommission aus anderen gerechtfertigten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend befinden“ kann.

c) *Angaben, die von der EFSA nicht bewertet werden konnten*

Bei einer Reihe von Angaben sah sich die EFSA nicht in der Lage, sie einer abschließenden Bewertung zu unterziehen. Es geht um solche Angaben, die nach der Einschätzung der EFSA nicht hinreichend präzise formuliert sind. Die Behörde war dabei überwiegend der Auffassung, dass die vorgelegten Daten in den betreffenden Fällen wegen „mangelnder Präzision der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angabe“ keinen Nachweis einer Dosis-/Wirkungsbeziehung erlaubten. Es handelt sich also ausdrücklich nicht um Angaben, bei denen die beworbenen Nährstoffe oder sonstigen Stoffe nicht wirken. Vielmehr sind die jeweiligen Formulierungen nach Auffassung der Behörde zu ungenau, um einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstem Niveau unterzogen zu werden.⁶³ Bei diesen Angaben ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie ggf. als „*Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden*“ nach Art. 10 Abs. 3 VNGA angesehen und gemäß den dort formulierten Bedingungen in Verbindung mit zugelassenen spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden können.⁶⁴

d) *Gesundheitsbezogene Angaben, deren Zulassung bisher nicht beantragt wurde*

Schließlich könnte vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 11 der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 die Frage gestellt werden, inwieweit gesundheitsbezogene Angaben verwendbar sind, für die bisher kein Antrag auf Zulassung gestellt wurde. Denn schließlich unterlagen solche Angaben bisher keiner Bewertung durch die EFSA. Insoweit dürfte die Übergangsfrist des Art. 28 Abs. 5 VNGA mit Geltungsbeginn der Teil-Gemeinschaftsliste am 14.12.2012 jedoch endgültig abgelaufen sein

61 [Http://ec.europa.eu/nuhclaims/resources/docs/claims_pending.pdf](http://ec.europa.eu/nuhclaims/resources/docs/claims_pending.pdf).

62 So auch Teufer, GRURPrax 2012, 476, 477.

63 Beispiele für solche Angaben sind „cardiovascular health“, „hormonal balance“, „absorption of nutrients“, „digestive function“, „natural immune function“ und „energy and vitality“.

64 Vgl. dazu ausführlich Hagenmeyer/Hahn, StoffR 1/2013.

(vgl. hierzu III. 3 b). Dementsprechend ist bei neuen gesundheitsbezogenen Angaben regelmäßig ein Antrag gemäß Art. 13 Abs. 5 VNGA erforderlich; erst nach positivem Abschluss des Zulassungsverfahrens und Aufnahme in die Gemeinschaftsliste können die entsprechenden Angaben zur Bewerbung von Lebensmitteln verwendet werden. Nur für Angaben zu sog. „Botanicals“ kann im Einzelfall etwas anderes gelten.⁶⁵

e) Nährwertbezogene Angaben zu von der EFSA negativ bewerteten Stoffen

Während inzwischen vornehmlich zu Vitaminen und Mineralstoffen zugelassene gesundheitsbezogene Angaben vorliegen, hat die EFSA bei vielen anderen Stoffen die bislang gestellten Anträge auf Zulassung aus unterschiedlichen Gründen negativ bewertet; hierzu zählen beispielsweise Lutein und andere Carotinoide sowie Glucosamin und Chondroitin. Für solche Substanzen können im Grundsatz aber wie bisher nährwertbezogene Angaben gemacht werden. Allerdings ergeben sich dabei einige bislang wenig beachtete Fallstricke, weshalb dieser Aspekt hier gesondert behandelt werden soll.

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA ist eine „nährwertbezogene Angabe“ *„jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund ... b) der Nährstoffe oder anderen Substanzen, die es i) enthält, ...“*. Die meisten der von der EFSA grundsätzlich negativ bewerteten Stoffe erfüllen nicht die Definition eines Nährstoffs nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 VNGA, denn als „Nährstoffe“ bezeichnet der Gesetzgeber nur Proteine, Kohlenhydrate, Fette, Ballaststoffe, sowie die im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe, zudem auch alle Stoffe, die zu einer dieser Kategorien zählen (bestimmte Kohlenhydrate wie Stärke oder Ballaststoffe wie Pektin), und Bestandteile von Stoffen dieser Kategorien (z. B. Fettsäuren, Aminosäuren). Alle nicht unter diese Begriffsbestimmung fallenden Stoffe sind „andere Substanzen“ i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 VNGA. Denn dieser Ausdruck bezeichnet *„einen anderen Stoff als einen Nährstoff, der eine ernährungsbezogene Wirkung oder eine physiologische Wirkung hat“*.

Nach Art. 3 VNGA dürfen auch nährwertbezogene Angaben nur dann verwendet werden, wenn sie der Verordnung entsprechen. Die besonderen Bedingungen für die Verwendung nährwertbezogener Angaben ergeben sich in erster Linie aus Art. 8 VNGA; nährwertbezogene Angaben sind danach nur zulässig, *„wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen“*. Die im Anhang aufgeführten Angaben beziehen sich fast ausschließlich auf Energie und Nährstoffe im Sinne der o. g. Definition. Daneben ist allerdings auch die Angabe *„enthält [Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz]“* zulässig. Ihre besonderen Bedingungen lauten wie folgt: *„Die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in dieser Verordnung keine besonderen Bedin-*

⁶⁵ Vgl. Teufer, GRURPrax 2012, 476, 478 sowie Hartwig/Memmler, StoffR 2012, 183, 187.

gungen vorgesehen sind, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt allen entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere Artikel 5 entspricht“.

Da die VNGA keine spezifischen, stoffbezogenen Kriterien für die Verwendung nährwertbezogener Angaben zu sonstigen Stoffen vorsieht, bemisst sich die Zulässigkeit solcher Angaben im Wesentlichen nach Art. 5 VNGA. Von besonderer Bedeutung ist dabei vor allem auf das Erfordernis des Art. 5 Abs. 1 lit. a) VNGA, wonach „*anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise nachgewiesen [werden muss], dass das Vorhandensein, ... der anderen Substanz ... eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat*“. Hieraus folgt, dass nährwertbezogene Angaben zu sonstigen Stoffen nur zulässig sind, wenn der Stoff in der konkreten Dosis eine entsprechende Wirkung zeigt. Das ist vom Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 VNGA anhand anerkannter wissenschaftlicher Daten zu begründen.

Mangels weiterer konkreter Vorgaben unterliegen nährwertbezogene Angaben zu sonstigen Stoffen folglich dem Missbrauchsprinzip und können bzw. müssen in Eigenverantwortung gemacht werden. Hieraus leiten sich zwei in der Praxis bisher kaum beachtete Fragen ab:

- i) Worin unterscheidet sich eine „positive ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung“ (eines sonstigen Stoffes im Rahmen einer nährwertbezogenen Angabe) von einer gesundheitsbezogenen Wirkung?
- ii) Welche wissenschaftlichen Anforderungen sind an den Nachweis einer solchen Wirkung zu stellen, besonders in Abgrenzung zu den Anforderungen an den Nachweis einer gesundheitsbezogenen Wirkung?

Nun sind gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 VNGA vereinfacht als Angaben definiert, die einen Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel bzw. einem Stoff und der Gesundheit darstellen. Eine positive ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung (für einen bloßen Nährwertbezug) hiervon abzugrenzen ist in vielen Fällen sehr schwierig. Das hat der Gesetzgeber offenbar nicht bedacht. Dennoch muss es, das liegt rechtssystematisch auf der Hand, einen Unterschied zwischen beiden Formen der Angabe geben.⁶⁶ Ein Stoff kann in der Tat auch einen Nährwert aufweisen, wenn er keinen anerkannten spezifischen gesundheitlichen Nutzen zeigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass inzwischen zahlreiche Bestandteile von Lebensmitteln als ernährungswissenschaftlich „erwünscht“ angesehen werden, die nicht zu den „klassischen“ Nährstoffen gehören.⁶⁷

Deshalb muss es auch möglich sein, für Stoffe, denen die EFSA die Anerkennung einer gesundheitsbezogenen Wirkung verwehrt hat, eine nährwertbezogene Angabe

⁶⁶ Vgl. Hagenmeyer, WRP 2010, 492, 494 sowie Meisterernst, WRP 2010, 481, 485.

⁶⁷ Vgl. hierzu Lehrbücher der Ernährungswissenschaft und Ernährungsmedizin, z.B. Hahn/Ströhle/Wolters, Ernährung, 2. Aufl., 2006, 272f.

zu machen. Das ergibt sich im Übrigen auch aus der Tatsache, dass die Behörde immer nur den gesundheitsbezogenen Zusammenhang beurteilt, der im Zulassungsverfahren formuliert wurde, und dabei auch nur die Daten berücksichtigt, die ihr dazu vorgelegt wurden. Eine negative Bewertung durch die EFSA ist daher nicht per se gleichbedeutend damit, dass keine gesundheitsbezogene Wirkung besteht – von einer positiven ernährungsspezifischen oder physiologischen Wirkung ganz zu schweigen. Die Stellungnahme der Behörde besagt lediglich, dass das vorgelegte Material nicht ausreichend war, um den konkret formulierten gesundheitlichen Zusammenhang wissenschaftlich zu untermauern.

Aus der gesetzlich verankerten Differenzierung zwischen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben folgt auch, dass im Falle der „enthält“-Angabe für sonstige Stoffe nicht derselbe Beurteilungsmaßstab herangezogen werden darf wie für eine gesundheitsbezogene Angabe. Deshalb kann es durchaus möglich sein, z. B. bei den genannten Stoffen wie Lutein oder Glucosamin, einen Nährwert anhand von Daten zu belegen, welche die EFSA nicht für ausreichend hält, um eine gesundheitsbezogene Wirkung zu bescheinigen. Welche Daten zum Nachweis einer nährwertbezogenen Angabe für sonstige Stoffe heranzuziehen sind, bedarf allerdings stets einer Entscheidung im Einzelfall.

IV. Fazit und Ausblick

Allen Unkenrufen zum Trotz ist die Welt der gesundheitsbezogenen Angaben am 14.12.2012 nicht untergegangen. Mit der ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 ergeben sich aber rund 5 ½ Jahre nach Inkrafttreten der VNGA spürbare Veränderungen. Denn durch die nun geltende „Artikel-13-Teilliste“ und das Ende der Übergangsfristen für zahlreiche Angaben hat sich die gesundheitsbezogene Werbung auf den ersten Blick⁶⁸ im Wesentlichen auf den „Beitrag“ einiger Vitamine und Mineralstoffe zur „normalen Funktion“ reduziert.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass es auch weiterhin möglich sein wird, den Verbraucher inhaltlich und sprachlich sachgerecht und in einer verständlichen Form über den gesundheitlichen Nutzen von Lebensmitteln zu informieren,⁶⁹ die sich von dem unterscheidet, was der Gesetzgeber europäischen Verbrauchern ungefragt auf den Tisch gelegt hat. Einmal mehr verdeutlicht die ZulassungsVO (EU) Nr. 432/2012 dabei, dass die VNGA als gesetzgeberische Fehlkonstruktion anzusehen ist. Durch Widersprüche, Absurditäten und letztlich ihren konzeptionellen Verbots- und Zulassungsansatz trägt sie weniger zu einer verbesserten Verbraucherinformation bei als zur sinnfreien Bindung intellektueller Kapazitäten in der Lebensmittelbranche, aber auch in Verbraucherschutzkreisen und in der Wissenschaft. Sie wird außerdem wohl noch für lange Zeit die Gerichte beschäftigen.

68 Das Verdienst, den „ersten“ Blick geworfen zu haben, gebührt *Teufer*, GRURPrax 2012, 476.

69 Das übersehen *Hartwig/Memmler*, StoffR 2012, 183.

Das Leben geht also weiter; wer aber nach wie vor den Weltuntergang fürchtet, dem kann auch geholfen werden. Mehr oder minder hilfreiche Tipps zur Vorbereitung⁷⁰ und zum Überleben⁷¹ finden sich im Internet. Ob man davon etwas für die gesundheitsbezogene Werbung für ein Lebensmittel gebrauchen kann, muss am Ende jeder selbst ausprobieren. Alternativ können die hier und an anderer Stelle skizzierten Überlegungen⁷² womöglich zu einer „normalen“ Lebensmittelwerbung beitragen.

Summary

The applicability of Regulation (EU) No. 432/2012 which diminishes most of the transition period for health claims stipulated in Article 28 para. 5 of Regulation (EC) No. 1924/2006 is not the end of the world for food marketing. Still, with the „magic date“ 14 December 2012 a new era in EU-food law has arrived: With few exceptions, namely regarding several claims for „botanicals“ and other claims the EU-Commission currently considers „on hold“, all nutrition and health related marketing of foodstuffs in the EU is covered by a legal ban of any claims which have not been expressly authorised by the EU. Looking at the list of 222 authorised health claims in the Annex to Regulation (EU) No. 432/2012 many food business operators will be disappointed either because there are no claims at all for popular ingredients or because claims for substances such as vitamins and minerals have been authorised with awkward wordings. Against this background, the authors demonstrate that there is life after the Regulation. They show ways to vary authorised wordings and introduce a strategy of identifying negative EFSA-statements which can still serve as valuable „raw material“ for non-specific health claims pursuant to Article 10 para. 3 of Regulation (EC) No. 1924/2006.

70 <http://www.news.de/gesellschaft/855178005/was-sie-vor-der-apokalypse-tun-sollten/1/>.

71 <http://www.derberater.de/genuss-lebensart/wissen/kurioses/funf-punkte-mit-denen-sie-den-weltuntergang-uberleben.htm>.

72 Vgl. *Hagenmeyer/Hahn*, StoffR 1/2013.